

ORTSTEIL LACHEN - SPEYERDORF

ENTWURF
PLANUNGSBÜRO M. BOUCKE E. POHL
DIPL. ING. ARCHITECTEN BDA
AACHEN MAI 1975 0973 - 10

1. NORDWEST: Nordgrenzen der Fl.-Nr. 6549, 6550, 6551, 6552, 6553 und 6556; West- und Südgrenze Fl.-Nr. 6554; die Verbindungs-
 linie von der Nordwestecke der Fl.-Nr. 6552 zur Südwestecke
 der Fl.-Nr. 6555/4; Südgrenze Fl.-Nr. 6555/4; Pestalozzistraße
 Fl.-Nr. 4980/3; Kasernenunterstrasse Fl.-Nr. 6568/13.
 2. NORD: Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 6568/13; Ostgrenze Fl.-Nr.
 6728/2, 6728/3 und 6728/4; Südgrenze Fl.-Nr. 6724/7; Goethe-
 strasse (K 12) Fl.-Nr. 6752/5 und 6552/2; Südgrenze Fl.-Nr.
 6767; Reichrichstrasse Fl.-Nr. 6570/2 und 4592/2; Goethe-
 strasse (K 1) Fl.-Nr. 4592/2.
 3. NÖRDLICH DER SÜDGRENZE DES FLUGRANGES Fl.-Nr. 4600/2
 IM BEREICH DER FL.-NR. 4592/2, 4593/1, 4594/1, 4595/1, 4596/1
 SÜDGRENZE FLUGRABEN Fl.-Nr. 4600/2; Ostgrenze Pestalozzi-
 str. Fl.-Nr. 1177; Theodor-Hauss-Strasse (B 39) Fl.-Nr. 4592/2; West-
 grenze Pestalozziinstrasse Fl.-Nr. 1177; Südgrenze Flug-
 rangen Fl.-Nr. 4600/2; Westgrenze Fl.-Nr. 4591; Ostgrenzen der Fl.-
 Nr. 75/13 und 79/12; Theodor-Hauss-Strasse (B 39) Fl.-Nr.
 4592/2.
 4. WESTER: Pergelstrasse Fl.-Nr. 4908/3; Südgrenzen der Fl.-Nr. 5032
 und 5032/1; Ostgrenze Fl.-Nr. 5020; Nordgrenze Pergel-
 strasse; Südgrenze Fl.-Nr. 5012; Ostgrenze Fl.-Nr. 5017;
 Nordgrenze Fl.-Nr. 5052; Westgrenze Fl.-Nr. 5045.

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am19. JULI 1978..... beschlossen.
2. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am ..5. FEBR. 1979..... angenommen.
3. Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung am.....5. JULI 1979.....
4. Dieser Plan lag in der Zeit vom.....14. JULI 1979..... bis einschliesslich14. AUGUST 1979..... Öffentlich aus.
Während der Auslegung gingenBedenken und Anregungen..... überden Entwurf des Bebauungsplans..... gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom1. FEB. 1978..... über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
5. Der Satzungsbeschluss gemäss § 10 b BauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am1. DEZ. 1978.....

Neustadt an der Weinstrasse, den 17. Febr. 76



(Dr. Brühl)
Oberbürgermeister

6. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung:

I. Fortsetzung
Genehmigt
mit Verfüg. v. 24. März 1976
Az. 405-03 N-N-LA 1p. 2c
Neustadt an der Weinstraße,
den 24. März 1976

7. Die Bekanntmachung gemäss § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am

8. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

9. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 29. Aug. 1992 unter Hinweis auf §§ 41 und 215 BauGB.

unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 31. Aug. 1992

STADTVERWALTUNG

Weiler
Oberbürgermeister

④ ERWEITERUNGSPLAN II R.E. v. 19.2.1964

Grenze des Bebauungsplanes
aufgehobene Grenzen früherer
Teilbebauungspläne
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
Baulinie
Abgrenzung unterschiedlicher

reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Flächen für den Gemeinbedarf
Kindergarten

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
max. Traufhöhe (in Geschossen) auf der
bezeichneten Gebäudeseite
Grundflächenzahl (höchstens)
Geschoßflächenzahl (höchstens)

- offene Bauweise
- nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- geschlossene Bauweise
- Haus- und Hofbauweise

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegleitgrün (Bestandteil der
Straßenverkehrsflächen)
Vorschlag für Standspur
Öffentliche Parkplätze

Grünflächen
Grünanlage
Spielplatz

Flächen für Stellplätze und Garagen

- Stellplätze
- Gemeinschaftsstellplätze
- Garagen
- Gemeinschaftsgaragen

Begrenzung von Sichtflächen

Flächen für Versorgungsanlagen

Umformerstation

Bachlauf

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen
und Sträuchern (abschirmendes Grün)

Flächen für die Landwirtschaft einschl.
Wirtschaftsweg

geplante Bäume (Standorte schematisch)

zu erhaltende Bäume

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

vorgeschriebene Hauptfirsirichtung

freigestellte Firsirichtung

geneigte Dachflächen (zwingend)

Neigung über 35°

Kniestock (Drempel) möglich, jedoch nur
bei eingeschossigen Gebäudeteilen,
maximale Höhe in m

vorgeschlagene Gebäude

1:1000